

**HAUSHALTSSATZUNG
DER
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2000**

DIE VOLLVERSAMMLUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN HAT IN IHRER SITZUNG AM 15.12.1999 GEMÄß DEN §§ 3 UND 4 DES GESETZES ZUR VORLÄUFIGEN REGELUNG DES RECHTS DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN (IHKG), IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 3 DER SATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU BERLIN** UND DER BEITRAGSORDNUNG ***FOLGENDE HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2000 (01.01.2000 BIS 31.12.2000) BESCHLOSSEN.*

I. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2000 wird

in Einnahmen mit Euro 37.281.359,00 (DM 72.916.000,00)

in Ausgaben mit Euro 37.281.359,00 (DM 72.916.000,00)

festgestellt.

II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, Euro 5.112,92 (DM 10.000,--) nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- a) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 5.112,92 (DM 10.000,--) bis Euro 7.669,38 (DM 15.000,--)

Euro 51,13 (DM 100,--)

- b) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 7.669,38 (DM 15.000,--) bis Euro 24.542,01 (DM 48.000,--)

Euro 76,69 (DM 150,--)

- c) mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 24.542,01 (DM 48.000,--) bis Euro 49.084,02 (DM 96.000,--)

Euro 127,82 (DM 250,--)

* vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert am 23.07.1998 (BGBl. I S. 1887) und berichtigt am 01.10.1998 (BGBl. I S. 3158)

** vom 21.06.1957 (ABl. S. 1371), zuletzt geändert am 11.06.1997

*** vom 17.12.1998 (Abl. 1999 S. 346)

2. Gewerbetreibenden, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis Euro 49.084,02 (DM 96.000,--), soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift
- Euro 127,82 (DM 250,--)
3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 49.084,02 (DM 96.000,--) bis Euro 102.258,38 (DM 200.000,--)
- Euro 178,95 (DM 350,--)
4. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 102.258,38 (DM 200.000,--) bis Euro 255.645,94 (DM 500.000,--)
- Euro 409,03 (DM 800,--)
5. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 255.645,94 (DM 500.000,--) bis Euro 2.556.459,41 (DM 5.000.000,--)
- Euro 1.022,58 (DM 2.000,--)
6. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, der Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über Euro 2.556.459,41 (DM 5.000.000,--)
- Euro 2.556,46 (DM 5.000,--)
7. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als Euro 10,86 Mio. (DM 21,24 Mio.) Bilanzsumme
 - mehr als Euro 21,72 Mio. (DM 42,48 Mio.) Umsatz
 - mehr als 250 Beschäftigte
- auch wenn sie sonst nach Ziffer III, 1-6 zu veranlagten wären
- Euro 5.112,92 (DM 10.000,--)

Auf diesen Grundbeitrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von Euro 4.090,34 (DM 8.000,--) angerechnet. Übersteigt die Umlage Euro 4.090,34, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,45 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von Euro 15.338,76 (DM 30.000) für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2000.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.
2. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2000 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet.
3. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt ist, der Kammer jedoch Gewerbesteuermeßbeträge vorliegen und der letzte Gewerbesteuermeßbetrag größer als „0 Euro“ ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage erhoben, deren Bemessungsgrundlage mit der Formel
 - a) einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für Jahre bis einschließlich 1997:
 $\text{Meßbetrag} \times 0,865 \times 20$ (+ Euro 24.542,01 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften)
 - b) Gewerbesteuermeßbetrag für Jahre ab 1998:
 $\text{Meßbetrag} \times 20$ (+ Euro 24.542,01 = DM 48.000,-- bei natürlichen Personen und Personengesellschaften) aus dem letzten der Kammer vorliegenden Gewerbesteuermeßbetrag ermittelt wird.
4. Soweit keine Gewerbesteuermeßbeträge größer als „0 Euro“ vorliegen, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
 Soweit der Kammerzugehörige, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gem. Ziff. III 1a durchgeführt.

VI. Umstellung auf EURO

Das Rechnungswesen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird ab 1. Januar 2000 auf die Währung EURO umgestellt. Soweit und solange Beiträge und Gebühren in den entsprechenden Rechtsgrundlagen in der Währungseinheit DM Genannt sind, werden diese zum amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet; gleiches gilt für fortdauernde vertraglich vereinbarte Zahlungen. Im übrigen werden die Entgelte der Industrie- und Handelskammer zu Berlin künftig in EURO festgesetzt.

VII. Eventuelle Ausgabereste bei den Haushaltstiteln:

842 - Erwerb größerer beweglicher Wirtschaftsgüter -

895 - Externe Beratung -

896 - Fehlbedarfsfinanzierung BAO –

werden vorsorglich für übertragbar erklärt.

Berlin, 15. Dezember 1999

Der Präsident

Werner Gegenbauer

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Thomas Hertz